

Rechtskräftig

am 26.8.2003

5. August 2003

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Beschneigungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 04 –
im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im
Toten Gebirge;
wasserrechtliche und naturschutzbehördliche
Bewilligung.**

B E S C H E I D

Aufgrund des gegenständlichen Ansuchens fand am 24.7.2003 eine mündliche Verhandlung statt.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz (Spruchteil I.) und als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz (Spruchteil II.) folgender

S P R U C H :

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, wird nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Reibenwein-Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, bzw. der in der mitfolgenden Verhandlungsschrift enthaltenen Beschreibung die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die Errichtung der Ausbaustufe 04 der Beschneigungsanlage Hinterstoder im Schongebiet „Höss“ in der Gemeinde Hinterstoder im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge, und zwar durch **Errichtung und Betrieb der Feldleitung FR**, bei Einhaltung nachstehender Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

AUFLAGEN und NEBENBESTIMMUNGEN:

1. Die Anlagenteile sind projektsgemäß bzw. wie im Zuge der wr. Bewilligungsverhandlung festgelegt und wie im Befund beschrieben zu errichten, soweit nicht nachstehende Punkte anderes bestimmen. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer dürfen durch Baumaßnahmen nicht so verändert werden, dass sie erosionsfördernd wirken. Dies ist besonders bei der Neugestaltung der Oberfläche und Aufschüttungen zu beachten.
3. Die vorgesehene Entfernung von Bäumen hat möglichst schonend zu erfolgen, bei Stockrodung ist eine Auffüllung und Rekultivierung unmittelbar nach Entfernen des Gehölzes durchzuführen.
4. Baumaschinen und Geräte sind so zu bedienen, zu warten und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgt. Die Baugeräte sind mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
5. Das Betanken von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe etc.) während der Bauphase und beim Warten von Geräten und Maschinen hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen. Eine freie Lagerung dieser Stoffe im Schon- und Widmungsgebiet ist nicht gestattet. Wenn dies kurzfristig der Fall sein muss, darf dies nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen.
6. Zur Störfallvorsorge ist während der Bauausführung Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Im Störfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu verständigen und geeignete Maßnahmen zur Störfallbehebung einzuleiten.
7. Im Zuge der Bauausführung darf keine Ablagerung von Abfällen aller Art innerhalb des Schon- bzw. Widmungsgebietes erfolgen.
8. Alle durch die Baumaßnahmen berührten Leitungen und Anlagen sind vor Baudurchführung lagemäßig festzustellen und erforderlichenfalls beweis zu sichern. Alle durch die Bauarbeiten zerstörten oder vorübergehend beseitigten Einrichtungen wie Rohrleitungen, Anlagen und dergleichen sind nach Bauvollendung in einer dem ursprünglichen Zustand entsprechenden Art wieder herzustellen.
9. Vor Errichtung der Schneileitung FR ist im Hinblick auf die geplante Mitverlegung der Rohrleitungen der Bergableitung und Wasserversorgung der Bärenhütte, Eckhardhütte u. Fliegerheim sowie einer Stromversorgungsleitung das Einvernehmen mit der Gemeinde Hinterstoder (als zukünftiger Betreiber), der WLK Kirchdorf/Krems, der Energie AG OÖ sowie der ABB Gmunden herzustellen.
10. Die Durchführung von Sprengungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten sie im Einzelfall aufgrund der vorgefundenen Untergrundverhältnisse unvermeidlich sein, sind diese als reine Lockerungssprengungen durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Wasserwegigkeit des Karstkluftsystems minimiert werden, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen, die dem Widmungszweck des Schongebietes

widersprechen, ausgeschlossen werden. Sämtliche Sprengmaßnahmen sind in geeigneter Form für die wasserrechtliche Überprüfung zu dokumentieren.

11. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
12. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
13. Der Beschneungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
14. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
15. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.10.2004** eingeräumt. Die Fertigstellung der Anlagen ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Ausführungsunterlagen anzuzeigen und um wr. Überprüfung anzusuchen. Im technischen Bericht ist auf die Auflagenpunkte des wr. Bewilligungsbescheides einzugehen.
16. Die wasserrechtliche Bewilligung für den Abschnitt 04 wird wie die Bewilligung der Abschnitte 01 –03 sowie die Anlagenteile der gesamten Beschneiungsanlage bis **31.12.2020** befristet erteilt.

Rechtsgrundlage:

§§ 34, 50, 72, 98, 102, 105, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.F. der Wasserrechtsnovelle 1999, BGBl.Nr. 155 (im folgenden WRG 1959 bezeichnet) in Verbindung mit der Schongebietsverordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge vom 25.1.1984, BGBl.Nr. 79.

II. Naturschutzbehördliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, wird nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Reibenwein-Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, bzw. der in der Verhandlungsschrift vom 24.07.2003 enthaltenen Beschreibung die

naturschutzbehördliche Bewilligung

zur Erweiterung der „Beschneiungsanlage Hinterstoder“ durch die **Errichtung und den Betrieb der Feldleitung FR**, enthalten im Projekt „Ausbaustufe 04 Beschneiungsanlage Hinterstoder“ im Schigebiet Höss, Gemeinde Hinterstoder, bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. Der Bau des Leitungsstranges zu den Hutterer-Almen hat so zu erfolgen, dass in die selbe Künette auch eine Wasserversorgungsleitung, der Abwasserstrang sowie eine Stromversorgungsleitung gelegt werden müssen, um die Vegetationsschicht nur einmal zu verletzen.
2. Die in Anspruch genommenen Vegetationsflächen sind mit standortgerechtem, heimischem Saatgut zu begrünen; erforderlichenfalls sind Nachbesserungen vorzunehmen.
3. Die Fertigstellung hat einschließlich der Renaturierungsarbeiten bis **31.10.2004** zu erfolgen; sie ist der Behörde unaufgefordert schriftlich zu melden.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Z. 7 und Z. 15 sowie § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

III. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG haben hierfür zu entrichten:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983 i.d.F. BGBl. II Nr. 462/2001 (wasserrechtliche Bewilligung)	6,50 Euro
Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 112 lit. d der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl.Nr. 59/2002 (naturschutzbehördliche Bewilligung)	720,00 Euro
Gebühr für die Ansuchen gemäß TP 6 sowie für die Projektunterlagen gemäß TP 5	<u>69,20 Euro</u>
<u>Gesamtbetrag:</u>	<u>795,70 Euro</u>

Der Gesamtbetrag von **795,70 Euro** ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§§ 77 und 78 AVG
§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.F. BGBl.Nr. 144/2001

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 24.7.2003, das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft u. Hydrologie und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 i.d.g.F. nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 i.d.g.F. nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Das Vorhaben konnte daher genehmigt werden.

Zu II.:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass durch das Vorhaben öffentliche Interessen im Sinne des § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, bei Einhaltung der sich aus dem Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 24.07.2003 ergebenden Auflagen, nicht verletzt werden.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07582/685-399), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen, das Bescheiddatum und die erlassende Behörde bekannt),
2. einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
3. eine Begründung des Antrages
enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13 Euro.